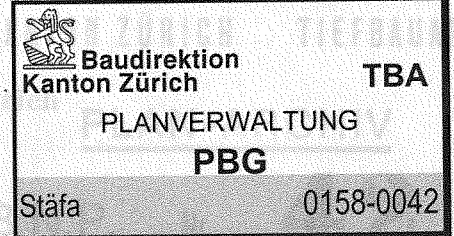


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 11. Juni 1970**



2850. Baulinien. A. Am 15. April 1970 ersuchte der Gemeinderat Stäfa um die Genehmigung seines Beschlusses vom 10. November 1969 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Rütihofstrasse III. Kl., Abschnitt Torlenstrasse bis Laubisrütistrasse. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 6. April 1970 sind gegen den am 2. Dezember 1969 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

B. Die ca. 0,85 km lange Rütihofstrasse verbindet die Torlenstrasse III. Kl. mit der Eichstrasse III. Kl. und kreuzt dabei die Laubisrütistrasse. Auf dem ca. 0,1 km langen Teilstück von der Laubisrütistrasse bis zur Eichstrasse hat der Gemeinderat am 1. September 1969 die Baulinien festgesetzt; sie wurden mit Regierungsratsbeschluss Nr. 365 vom 22. Januar 1970 genehmigt. Nunmehr sollen die Baulinien auch auf dem restlichen Teilstück genehmigt werden.

Der im westlichen, ca. 200 m langen Abschnitt auf 21 m, im übrigen auf 22 m festgesetzte Baulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Sammelstrasse. Die Baulinien weisen beim Anschluss an die Laubisrütistrasse, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf und schliessen an die rechtskräftigen Baulinien der Laubisrütistrasse an. Um zu vermeiden, dass zu nahe an die bestehende Strasse gebaut wird, müssen an zwei Stellen (im Bereich der Koordinaten-Nummern 1 bis 5 und 22 bis 24) Baulinienlücken offen bleiben, die nach der Verlegung der Strasse geschlossen werden können.

Auf der Festsetzung der Niveaulinie konnte, wie schon im früheren Teilstück, vorderhand verzichtet werden. Dieser Mangel kann vorübergehend hingenommen werden, da sich wegen der Höhenlage der niveaumässig ausgeglichene Rütihofstrasse kaum Schwierigkeiten ergeben.

Die Vorlage erscheint zweckmässig und kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Stäfa vom 10. November 1969 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Rütihofstrasse III. Kl., Abschnitt Torlenstrasse bis Laubisrütistrasse, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Stäfa wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Stäfa unter Rücksendung von drei Planexemplaren mit Genehmigungsver-

merk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der
öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. Juni 1970.

Vor dem Regierungsrate.

Der Staatsschreiber:

i. V.

Dr. H. Roggwiler